

Planzeichnung, Teil A



Zeichenerklärung

Festsetzungen		Planzeichen-Nr. gem. PlanzV 90
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	15.13
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	6.1
	GRÜNFLÄCHE, PRIVAT, HAUSGÄRTEN	9
	GRÜNFLÄCHE, PRIVAT; OBSTGARTEN	9
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN	13.2
	ERHALTUNG VON BÄUMEN	13.2
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	15.14
Nachrichtliche Übernahmen		
	BAUDENKMAL	14.3

Text, Teil B

- Holzhäuser sind nicht zulässig.
- Das Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern.
- Als Einfriedungen der Einzelgrundstücke sind nur Hecken aus Laubgehölzen oder Lattenzäune aus Holz zulässig. Die Hecken dürfen nach dem jährlichen Schnitt nicht höher als 1,50 m sein, die Lattenzäune dürfen bei einem lichten Abstand von mindestens 6 cm 1,30 m Höhe nicht überschreiten.
- Zur Wegbefestigung sowie für Stellplätze und Garagenzufahrten sind nur wasserdurchlässige Materialien zu verwenden.
- Grünordnung
Für die Flächen der Außenbereiche nach § 35 BauGB, die durch die Satzung der Bebaubarkeit neu zugeführt werden, sind in den Bauanträgen darzustellen und zur Genehmigung vorzulegen:
 - Je 3,00 m Straßenfrontbreite sind auf dem Grundstück ein einheimischer Laubbaum oder ein Obstbaum Hochstamm alter Sorte mit mind. 7,00 m Stammabstand untereinander und Mindeststammumfang von 14/16 cm zu pflanzen und zu erhalten. Zugelassen sind Äpfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Walnuß oder Bäume aus der Liste unter b).
 - Je 3,00 m Straßenfrontbreite sind auf den Grundstücken oder an den Grundstücksgrenzen Hecken oder Gruppenpflanzungen aus mindestens 10 Bäumen oder Sträuchern mit der Qualität 2 x v, Höhe 60/100 cm, Heister 150/200 cm und Pflanzabstand von 0,60 bis 1,00 m zu pflanzen und zu erhalten. Zugelassen sind folgende Arten:

<ul style="list-style-type: none"> Sambucus nigra, Schwarzer Holunder Prunus spinosa, Schlehe Betula pendula, Sandbirke Carpinus betulus, Hainbuche Cornus sanguinea, Roter Hartriegel Corylus avellana, Hasel Crataegus monogyna, Weissdorn Ligustrum vulgare, Rainweide Lonicera xylosteum, Heckenkirsche Pirus communis, Birne Populus tremula, Zitterpappel Prunus avium, Vogelkirsche Euonymus europaeus, Pfaffenhütchen 	<ul style="list-style-type: none"> Quercus robur, Stieleiche Rhamnus frangula, Faulbaum Rosa canina, Hundrose Ribes grossularia, Stachelbeere Rubus fruticosus, Brombeere Rubus idaeus, Himbeere Sorbus aria, Mehlbeere Sorbus aucuparia, Eberesche Tilia cordata, Winterlinde Viburnum opulus, Gemeiner Schneeball Viburnum lantana, Wolliger Schneeball
--	--
 - Als Gartensträucher sind zugelassen: Felsenbirne, Erbsenstrauch, Forsythie (Goldglöckchen), Ranunkelstrauch, Perlmuttstrauch, Goldregen, Zierapfel, Pfeifenstrauch (Falscher Jasmin), Fingerstrauch, Mandelbaum, Blutjohannesbeere, Rosen in allen Arten, Schneespiree, Flieder, Schneeball, Weigelia
 - Bei den vorzunehmenden Pflanzungen ist ein Anteil von 10% Nadelgehölzen nicht zu überschreiten. Die Neupflanzungen sind mit Beginn der Baumaufnahme folgenden Pflanzperiode zu realisieren.

GEMEINDE TEWSWOOS, Landkreis Ludwigslust INNENBEREICHSSATZUNG MIT KLARSTELLUNGEN UND ABRUNDUNGEN FÜR DAS GEBIET: "Büdnerstraße"

Aufgestellt aufgrund des § 34 BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVOBl. Meckl.-Vorp. S. 468, 612). Mit Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27. April 2000 und mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde wird folgende Innenbereichssatzung mit Klarstellungen u. Abrundungen für das Gebiet "Büdnerstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) u. der Begründung, erlassen:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21. Dezember 1998. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich vom 20. Dez. 1999 bis zum 23. Febr. 2000 erfolgt. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist mit öffentlicher Auslegung am 10. Jan. 2000 durchgeführt worden.
Tewswoods, den 06. Juli 2000
- Die Gemeindevertretung hat am 09. Dez. 1999 den Entwurf der Innenbereichssatzung mit Klarstellungen und Abrundungen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung, beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13. Dez. 1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Tewswoods, den 06. Juli 2000
- Der Entwurf der Innenbereichssatzung mit Klarstellungen und Abrundungen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung, hat in der Zeit vom 10. Jan. 2000 bis zum 10. Febr. 2000 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 20. Dez. 1999 bis zum 23. Februar 2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Tewswoods, den 06. Juli 2000
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27. April 2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die Innenbereichssatzung mit Klarstellungen und Abrundungen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 27. April 2000 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen, die Begründung wurde gebilligt.
Tewswoods, den 06. Juli 2000
- Die Genehmigung der Innenbereichssatzung mit Klarstellungen und Abrundungen für das Gebiet "Büdnerstraße" wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom 05.10.2000... Az. 105/101.00... mit Maßgaben, Auflagen und Hinweisen erteilt.
Tewswoods, den 25.01.01
- Die Maßgaben und Auflagen wurden durch den satzungsändernden Bescheid der Gemeindevertretung vom ... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom ... bestätigt. Die Innenbereichssatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie der Begründung, wurde mit ausgefertigt.
Tewswoods, den 25.01.01
- Die Erteilung der Genehmigung der Innenbereichssatzung mit Klarstellungen und Abrundungen für das Gebiet "Büdnerstraße" sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 19.11.2000 bis zum 02.12.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 3.12.2000 in Kraft getreten.
Tewswoods, den 25.01.01